

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 11-16/1133

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Friedberg, den 04.03.2015
32/3-Mü

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

- a) Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen)**
b) Überarbeitung der Jugendfeuerwehroordnung
c) Erarbeitung der Ordnung für die Kindergruppe

Beschlussentwurf:

Der vorliegende Entwurf der neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen) mit Jugendordnung und Ordnung für die Kindergruppe wird beschlossen

Sach- und Rechtslage:

Nachdem das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) überarbeitet wurde, wurde auch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) überarbeitet und angepasst.

Änderungen und Ergänzungen sind in Form einer Synopse (Gegenüberstellung von alter und neuer Satzung) ersichtlich.

Dem Wehrführerausschuss lag der Entwurf der neuen Satzung vor. Es wurden in Absprache mit dem Wehrführerausschuss folgende, durch Fettdruck hervorgehobene Änderungen und Ergänzungen in der Satzung durchgeführt:

- § 1 Abs. 1 das Wort Stadtteil vor dem Ortsnamen wurde gestrichen
- § 2 Abs. 1 Im HBKG wurde der § 3 Abs.1 Nr. 6 HBKG neu aufgenommen. § 3 HBKG regelt die Aufgaben der Gemeinde. Nach Abs. 1 Nr. 6 haben die Gemeinden für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sind Aufgaben die die Feuerwehren bereits wahrnehmen.
- § 3 Kindergruppen wurden neu aufgenommen.
- § 4 alt "Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht von Schäden" wird künftig in § 7 geregelt.
- § 4 neu Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (war vorher § 7)
 Abs. 2. Ergänzung gemäß HBKG übernommen.
 Abs. 3. War vorher in § 5 Abs. 4 Satz 2 geregelt.
 Abs. 4. Neu aufgenommen aufgrund gesetzlicher Regelung im HBKG.
 Abs. 7. War bisher Abs. 5. Ergänzung. Wortlaut wurde vom HBKG übernommen.
- § 5 Regelungen wurden gemäß HBKG übernommen.
- § 6 Abs. 1 Satz 2 gestrichen. Regelung in § 14 (Feuerwehrausschuss) Abs. 2.
- § 6 Abs. 3 Aus Sicherheitsgründen keine Einsatzfähigkeit vor der erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung.
- § 6 Abs. 6 Untersuchungen waren auch bisher geregelt. Rhythmus wird künftig gemeinsam festgelegt und die Kosten hierfür im Haushalt eingeplant.

- § 7 neu War vorher § 4.
- § 8 Ordnungsmaßnahmen wurden komplett auf die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor übertragen.
- § 9 Abs. 1 und 2 wurden zusammengefügt. Auf eigenen Wunsch kann die Dienstzeit in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlängert werden. Darüber hinaus wurden die Aufgaben übernommen, die von der Ehren- und Altersabteilung durchgeführt werden dürfen.
- § 10 Abs. 2 Der Dienst in der Einsatzabteilung beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres. In der Regel wollen aber Freunde in der Jugendfeuerwehr zusammen in die Einsatzabteilung wechseln. Daher wurde die Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr eingefügt. Andere Jugendliche erfüllen evtl. noch nicht die Reife für den Dienst in der Einsatzabteilung. Diese Passage wurde erforderlich, da dem Wunsch der Feuerwehren auf Anhebung des Alters auf das vollendete 18. Lebensjahr nicht entsprochen werden konnte, da die gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 2 HBKG das vollendete 17. Lebensjahr vorsieht.
- § 10 Abs. 3 alt. Wird künftig über die Jugendfeuerwehrrordnung geregelt
- § 10 Abs. 4 Bisher sah die Satzung keine Vertretung für die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart vor.
- § 10 Abs. 6+7 Wahlrecht war bisher nicht festgeschrieben
- § 11 Wurde komplett neu aufgenommen, da Kindergruppen erst seit 2010 zugelassen sind und in das HBKG aufgenommen wurden.
- § 12 Abs. 4 Die Voraussetzungen in der Ausbildung sind in der Feuerwehrrorganisationsverordnung festgelegt. Die Frist zur Nachholung fehlender Lehrgänge regelt das HBKG.
- § 12 Abs. 7 Regelung im HBKG. Daher gestrichen.
- § 15 Abs. 1 Es wird geregelt, dass die Hauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr zusammen mit der Vereinsversammlung durchgeführt werden kann.
- § 15 Abs. 3-5 Ergänzungen
- § 16 Abs. 2+3 Ergänzungen
- § 17 Abs. 1 Ergänzung
- § 17 Abs. 3 Ergänzung wegen § 10 Abs.4 erforderlich geworden.
- § 17 Abs. 4 neu eingefügt
- § 17 Abs. 6 Wahlen sollten möglichst in der regulären Hauptversammlung durchgeführt werden. Daher die Möglichkeit für die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor den Tagesordnungspunkt Wahlen bei Einsätzen innerhalb der Tagesordnung auf einen späteren Punkt zu verlegen.

Anmerkung:

Der Forderung der Wehren auf Gewährung von Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Friedberg für die jeweiligen Feuerwehrausschusssitzungen und die Wehrführerausschusssitzungen in den §§ 13 und 14 wurde im Satzungsentwurf seitens der Verwaltung nicht berücksichtigt. Dies würde im Jahr zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens 4650,00 € verursachen (in der Berechnung wurden 6 Wehrführerausschusssitzungen und jeweils 2 Feuerwehrausschusssitzungen in den 6 Feuerwehren berücksichtigt). Der überwiegende Teil der Sitzungsteilnehmer erhält bereits eine monatliche Aufwandsentschädigung kraft Amtes mit der nach § 1 Abs. 3 der Feuerwehrrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) die üblichen Aufwendungen bereits abgegolten sind.

Die Jugendfeuerwehrrordnung wurde ebenfalls den gesetzlichen Änderungen angepasst, bzw. wurden bisherige Regelungen den Bedürfnissen angepasst.

- § 1 Abs. 3. Ausbildungsstand ist inzwischen in der Feuerwehrrorganisationsverordnung geregelt.
- § 3 Abs. 2+3 Die gesetzliche Regelung sagt nur aus, dass die Jugendlichen den Anforderungen des Feuerwehrrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein müssen. Da die Stadt Friedberg hier in der Verantwortung steht, wurden die arbeitsmedizinische Aufnahmeuntersuchung und die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen in die Jugendordnung aufgenommen.
- § 5 Abs. 2+3 Ordnungsmaßnahmen wurden auf Wunsch der Feuerwehren angepasst.
- § 9 Abs. 2+3 Das Wort Ausbilder wird durch Betreuer ersetzt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit hinzugefügt, mehr Betreuer einzusetzen.
- § 10 Alt. Schriftgut wurde ersatzlos gestrichen.

- § 10 Abs. 1. Um zu vermeiden, dass eine Jugendfeuerwehr aufgelöst werden muss, wenn nicht mehr mindestens Gruppenstärke (9 Jugendliche) vorhanden ist, wurde das Wort **muss** durch **sollte** ersetzt.
- § 11 Abs. 1 Satz 2 gestrichen. Einschränkungen in der Ausbildung wurden gestrichen.
(Vorher § 12) Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr ist durch den Verband der deutschen Jugendfeuerwehr geregelt.
- § 11 Abs. 3 Inhaltlich gekürzt
(Vorher § 12)
- § 13 (Alt) Alt. Gestrichen. Für die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehren gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen im Versicherungsschutz wie für die Angehörigen der Einsatzabteilungen.
- § 12 Ergänzung um die Satzungsänderung von § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für
(Vorher § 14) die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen)

Eine Ordnung für eine Kindergruppe in der Freiwilligen Feuerwehr musste komplett neu erarbeitet werden, da bisher noch keine Kindergruppenordnung existierte. Hier wurde eine Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr als Vorlage herangezogen und den örtlichen Erfordernissen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:		Nein	
Haushaltsjahr			
Kostenstelle:			
Sachkonto:			
Investitionsnummer:			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		0,00 €	
Deckungsvorschlag			
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung (zutreffendes ist bitte anzukreuzen)	JA		(Unterschrift Leiter der Kämmerei)
	NEIN		

Anlage/n:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg mit Jugendfeuerwehr- und Kinderordnung

Keller
Bürgermeister

Schlerf
Amtsleiter

Der **Magistrat** hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Amt vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der **Ortsbeirat**
hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der **Ausschuss f. Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur**
hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der **Ausschuss f. Energie, Wirtschaft und Verkehr**
hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der **Ausschuss f. Bauwesen, Planung, Umwelt und Konversion**
hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Der **Haupt- und Finanzausschuss**
hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -

Die **Stadtverordnetenversammlung**
hat am beschlossen: F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -